

Die Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit im einzelnen Falle steht der Fürstlich Reußischen oberen Verwaltungsbehörde — dem Fürstlich Reußischen Ministerium, Abtheilung für das Innere in Gera — zu.

Das Verfahren bei der Aufnahme in die Anstalt wird in folgender Weise geregelt:

a) Jedes Gesuch um Aufnahme eines Reußischen Geisteskranken in die Irrenanstalt des Gesehungshauses zu Roda ist bei dem Fürstlich Reußischen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera anzubringen, welches bei dessen Genehmigung für den Einzubringenden einen Vorweis, gegen dessen Abgabe derselbe in der Anstalt Aufnahme zu finden hat, ausstellt, gleichzeitig aber auch dem Herzoglich Sächsischen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg hiervon Mittheilung macht.

In dringenden Fällen, namentlich bei Tobsucht und Raserei, ist jedoch die Direktion des Gesehungshauses zu Roda ermächtigt, ausnahmsweise auch auf unmittelbaren Antrag der Fürstlichen Landrathsdämter die einstweilige Unterbringung eines Reußischen Geisteskranken in die Anstalt zu gestatten. In Fällen dieser Art haben aber die Fürstlichen Landrathsdämter die nachträgliche Genehmigung der Unterbringung Seiten des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für das Innere, zu Gera, welches dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg hiervon Mittheilung machen wird, auszuwirken und solche spätestens binnen 14 Tagen, vom Tage der Unterbringung an gerechnet, der Direktion des Gesehungshauses nachzuweisen, auch binnen gleicher Frist die unter c) erwähnte Bescheinigung nebst dem dort bezeichneten ärztlichen Zeugnisse, wosern diese nicht sofort bei der Einbringung mit übergeben worden sind, nachträglich beizubringen.

b) In dem von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera für einen einzubringenden Geisteskranken auszustellenden Vorweis und in der von demselben dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg hierüber zu machenden Mittheilung ist die Verpflegungsklasse zu bezeichnen, welcher der Aufzunehmende angehören soll.

c) Mit dem unter a) gedachten Vorweis ist ein in Gemäßheit der Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, zu Altenburg, vom 31. August 1876, betreffend die Form der ärztlichen Gutachten bei Aufnahme von Geisteskranken in das Gesehungshaus zu Roda — Herzoglich S.-Altenburgische Gesetzsamml. vom Jahre 1876 S. 229 ff. — cf. Anlage A. des Vertrages — ausgestelltes ärztliches Zeugniß, sowie in jedem Falle eine Bescheinigung derjenigen Fürstlich Reußischen Gemeinde, aus welcher die Zuführung eines Geisteskranken in das Gesehungshaus erfolgt, darüber zu übergeben, daß sie sich verpflichtet, den betreffenden Geistes-